

#### Berlin, den 12. Februar 2016

Stellungnahme zum Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur "Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen MRL/SRL" BK6-15-158 und BK6-15-159

Der Netzbetreiber benötigt gesicherte Leistung, um einen stabilen und vor allem sicheren Netzbetrieb zu gewährleisten. Dies sollte die wichtigste Prämisse bei der Weiterentwicklung der Regelleistungsmärkte sein. Änderungen an den Bedingungen und Produkten sollten das Niveau der Versorgungseinheit nicht negativ beeinflussen, denn volkswirtschaftlich könnten die Kosten, die aufgrund höherer Risiken bei der Energieversorgung entstehen, höher sein als das mögliche Einsparungspotenzial im Regelleistungsmarkt aufgrund geänderter Anforderungen und Produkte.

Darüber hinaus sind Wechselwirkungen zu etablierten Kurzfristmärkten (Intraday) zu berücksichtigen, da diese auch heute schon einen substantiellen Beitrag zur Systemsicherheit leisten und Anbietern von kurzfristiger Flexibilität eine attraktive Vermarktungsmöglichkeit bieten. Bei der Weiterentwicklung sollten diese Prämissen berücksichtigt werden und Alternativen, die zum gleichen Ziel führen (z.B. Anpassung Ausschreibung vs. Sekundärmarkt), sollten anhand dessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.



#### I. Ausschreibungsablauf (1.2)

Der in dem Eckpunktepapier vorgesehene Ausschreibungsablauf ist aus Sicht von EFET zu eng kalkuliert. Insbesondere ist die Frist zwischen der Veröffentlichung der Zuschläge für SRL um 9:30 (noch ohne unvorhergesehene Verzögerungen, wie bei der MRL möglich) und der MRL-Gebotsfrist zu kurz, um ein aktualisiertes Angebot für die MRL zu erstellen. Um hier eine ausreichende Bearbeitungszeit zu erreichen, sollte die Abgabefrist für die SRL auf den Vorvortag, z.B. nachmittags, verschoben werden wie in der Alternative aus dem Diskussionsvorschlag der ÜNB vorgesehen. In keinem Fall sollte aber die Frist zwischen MRL-Ergebnissen und Abgabe des Gebots für die Day-Ahead-Auktion verkürzt werden.

Eine zu kurze Frist zwischen den Auktionen für SRL und MRL hätte zur Folge, dass nicht bezuschlagte Leistung in der SRL-Auktion aus Prozessgründen nicht für die MRL-Auktion zur Verfügung steht. Darüber hinaus wird mit dem geplanten Ausschreibungsverlauf die Durchführung einer möglichen zweiten Auktion auf den Nachmittag verschoben mit der Konsequenz, dass für diesen Tag die Reihenfolge der Vermarktung nicht mehr in absteigender Wertigkeit erfolgt wie sonst üblich (PRL -> SRL -> MRL -> Spot). Damit werden aber Mengen für den vermeintlich höherwertigen zweiten Durchlauf der SRL eingeplant werden, die nicht in die MRL-oder Day-Ahead-Spot-Auktion kommen. Eine ggf. ohnehin schon angespannte Situation in der Day-Ahead-Auktion wird damit noch verschärft, und es wird möglicherweise sogar eine Aktivierung der Kapazitätsreserve provoziert.

**Fazit**: Die Frist für die Abgabe der SRL-Gebote sollte der Vorvortag 15:00 Uhr sein und die Veröffentlichung der Zuschläge am Vorvortag um 15:30 Uhr.



## II. Produktzeitscheiben (1.4)

Um eine größtmögliche Flexibilität sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite zu erreichen, ist eine Verkürzung der Produktlaufzeiten für die SRL in Bezug auf den Wettbewerb grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings stellt die Verkürzung eine Schwierigkeit für Anbieter von konventionellen Anlagen dar, die ihre Regelenergiebereitstellung für einen längeren Zeitraum kalkulieren müssen (Berücksichtigung von Mindestbetriebszeiten und Anfahrkosten).

Daher muss im Zuge einer Verkürzung der Produktlaufzeiten die Abgabe von Blockangeboten möglich sein (auch "linked" und "exclusive" Blocks). Anbieter können nicht davon ausgehen, dass sie einen Zuschlag für mehrere Produktlaufzeiten erhalten und müssen daher die fixen Startkosten über eine Produktlaufzeit einpreisen. Eine Verkürzung der Produktlaufzeit würde damit zu höheren Leistungspreisen führen und folglich würden sich die Kosten für die Netznutzer erhöhen. Bei Blockangeboten hingegen können diese Kostenbestandteile über den Block, also über mehrere Produktlaufzeiten, verteilt werden.

Eine Einführung von Blockgeboten führt allerdings zu einer zusätzlichen Komplexität bei der Bezuschlagung der Auktion. Die Nachvollziehbarkeit der Auktion leidet, da der Zuschlag für ein bestimmtes Produkt auch von den Blockgeboten für benachbarte Produktzeitscheiben abhängt und nicht nur vom Leistungspreisgebot für dieses Produkt. Auch kann das komplexere Clearing-Verfahren zu paradoxen Ergebnissen führen (vgl. EPEX-Spot-Auktion).

Diese unterschiedlichen Gesichtspunkte sollten bei der Entscheidung über eine Verkürzung der Produktlaufzeit für SRL berücksichtigt werden.

**Fazit**: Bei einer Verkürzung der Produktlaufzeit auf 4 Stunden für SRL sollten Blockgebote bei der Regelleistungsauktion eingeführt werden.



## III. Mindestangebotsgröße (1.5 / 2.1.4)

Die Gebotsabgabe sollte einheitlich für jeden Bieter organisiert sein. Eine Ungleichbehandlung verschiedener Akteure z.B. Kraftwerkspools oder Aggregatoren lehnt EFET ab. Stattdessen sollte die Gebotsmindestgröße von 1 MW für alle Bieter gelten. Zusätzlich dazu würde eine regelzonenübergreifende Besicherung den Markt deutlich effizienter gestalten.

#### IV. Möglichkeit der Poolung von Anlagen (1.6 / 2.1.5)

Die regelzonenübergreifende Poolung und regelzonenübergreifende gegenseitige Besicherung sollten Anlagenbetreibern offenstehen. Diese effiziente Absicherung führt zu einem effizienteren Regelenergiemarkt und würde keine technischen Probleme verursachen.

Langfristig sollte im Übrigen darauf hingearbeitet werden, eine einheitliche deutsche Regelzone herzustellen.

# V. Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (1.8 / 2.3)

Zur Bewertung einer situationsbedingten Dimensionierung (1.1 für SRL /2.1.1 für MRL) ist zunächst seitens der BNetzA darzustellen, mit welcher Zielstellung diese Änderung durchgeführt wird und auf welche Weise sie sich in der Vergangenheit ausgewirkt hat. Ein etwaiges, neues Dimensionierungsverfahren sollte transparent und nachvollziehbar sein, um Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, sich exante darauf einzustellen. Die Überprüfung der Einhaltung des tatsächlichen Sicherheitsniveaus entsprechend aewählten muss der Defizit-/ Überschusswahrscheinlichkeit nach § 22 (1) EnWG erfolgen. Betreiber von Energieversorgungsnetzen müssen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten und für den Ausgleich von Differenzen zwischen Ein- und Ausspeisung benötigen, nach transparenten - auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen-, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren beschaffen.



Um diese Punkte sind die Transparenz- und Veröffentlichungspflichten (1.9 und 2.3) zu erweitern. Wir gehen davon aus, dass es bei der dynamischen Dimensionierung auch zukünftig zu keinen Trade-offs mit nicht-marktlichen Maßnahmen/ Notmaßnahmen kommt und auch das Vorhandensein des Sekundärhandels oder eines kurzfristigen Arbeitsmarktes nicht die Höhe der ausgeschriebenen Leistung beeinflusst. Für die Transparenz- und Veröffentlichungspflichten der SRL (1.8 c) sehen wir noch zusätzlichen Handlungsbedarf bezüglich der Veröffentlichung der kompletten Gebotskurve (inklusive der Gebote ohne Zuschlag).

#### VI. Sekundärhandel (1.9)

Ein Sekundärmarkt für Regelenergieverpflichtungen bietet Anbietern von kurzfristig verfügbarer Flexibilität eine zusätzliche Vermarktungsmöglichkeit ihrer Flexibilität. Damit kann der Sekundärhandel aber nicht nur eine Alternative oder Ergänzung zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Regelleistungsauktion sein, sondern auch zum kurzfristigen Arbeitsmarkt bieten.

In der Ausgestaltung eines Sekundärmarkts können flexible Produkte in den Dimensionen Leistung, Dauer, Leistungs- und Arbeitsentgelt definiert werden. So können für Stunden oder Blöcke (Zurückkaufen einer geplanten Nachtdurchfahrt) die Regelenergieverpflichtung zwischen Regelenergieanbietern weiter gehandelt werden, um Vorhaltungs-/Erbringungskosten kurzfristig zu optimieren. Für das Angebot zur Übernahme einer Regelenergieverpflichtung wird ein Leistungspreis angesetzt sowie ein im Falle des Abrufs anzuwendender Arbeitspreis. Diese Zahlungen werden zwischen den Teilnehmern am Sekundärmarkt abgewickelt und können über eine Plattform analog der Intraday-Börse organisiert werden.

Die Abwicklung des Transfers der Regelenergieverpflichtung ist identisch zum Vorgehen bei der Abwicklung des kurzfristigen Arbeitsmarktes. Der ÜNB wird über den Wechsel der Regelenergieverpflichtung informiert und wird für den betreffenden Zeitbereich das Regelsignal für die Aktivierung an den neuen Anbieter schicken. Die



Abrechnung für Regelarbeit erfolgt weiterhin mit dem bei der Auktion für Regelleistung bezuschlagten Anbieter.

Mit dem Sekundärmarkt wird zu jedem Zeitpunkt nur die vom ÜNB ausgeschriebene Regelleistung vorgehalten und es entsteht damit im Gegensatz zum kurzfristigen Arbeitsmarkt auch keine Konkurrenz zum Intradaymarkt (Liquidität, Gate-Closure-Time). Gleichzeitig bleiben die bestehenden Anreize für eine aktive Bilanzkreisbewirtschaftung erhalten.

**Fazit**: Die Einführung eines Sekundärmarktes kann sowohl alternativ als auch zusätzlich zu einer kurzfristigen und kleinteiligen Auktion für Regelarbeit erfolgen. Die Einführung eines Sekundärmarktes ist einem kurzfristigen Arbeitsmarkt vorzuziehen.

#### VII. MRL-Arbeitsmarkt (2.2)

Einer der wesentlichen EFET-Grundsätze für ein funktionierendes Strommarktdesign stellen die Anreize und Möglichkeiten für die Bilanzkreisverantwortlichen dar, ihre Position bis kurz vor Lieferung selbst auszugleichen ("Self Balancing"). Dieses zentrale Element darf durch die Einführung des MRL-Arbeitspreismarktes in seiner Effizienz nicht eingeschränkt werden. Die Einführung eines zusätzlich kurzfristigen Arbeitsmarktes würde den Netzbetreiber in die Lage versetzen, Flexibilität, die nach Handelsschluss noch verfügbar ist, zu nutzen und die Kosten weiter zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass dies in Situationen der Knappheit zu einer höheren Volatilität des Marktes führt, da Regelarbeit nur zu sehr hohen Arbeitspreisen angeboten werden wird. Bei der Einführung sind aus Sicht von EFET zumindest folgende Punkte zu berücksichtigen:

 Eine kannibalisierende Wirkung eines parallelen Marktes muss verhindert werden, damit die Liquidität an der Börse nicht negativ beeinflusst wird. Daher müsste das Ausschreibungsende nach dem Handelsende des Intraday-Marktes an der Börse liegen. Ansonsten würde kontrahierte Regelleistung aus dem



Intradaymarkt entzogen und dem dem Netzbetreiber vorbehaltenen Regelleistungsmarkt zugeführt, wodurch am Handelsmarkt die Preisbildung beeinträchtigt werden würde und sich Möglichkeiten für den Bilanzkreisausgleich reduzierten. An dieser Stelle ist zu betonen, dass eine "weiter-weg-Verschiebung" von den derzeitigen Intraday-GCT absolut ausgeschlossen werden muss.

- Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarktes darf sich nicht negativ auf die Anreize zur Bilanzkreistreue auswirken. Es muss sichergestellt werden, dass der Bilanzkreisverantwortliche alle zumutbaren Maßnahmen ergreift, um sich auszugleichen.
- Die Präqualifikation für die Ausschreibung und den kurzfristigen Arbeitsmarkt müssen identisch sein, um ein level playing field sicherzustellen. Ein kurzfristiger Arbeitsmarkt für Minutenreserve wird tendenziell zu steigenden Leistungspreisen für Minutenreserveleistung führen, da ohne Teilnahme an der Auktion trotzdem eine zusätzliche Möglichkeit auf Erlöse aus Regelarbeit besteht.

Durch die Fristen zur Angebotsabgabe nach dem Schluss des kontinuierlichen Handels an der EPEX Spot kann zumindest eine Beeinträchtigung der Liquidität am börslichen Strommarkt reduziert werden. Es ist allerdings fraglich, ob die vorgesehenen 5 Minuten von EPEX-Intraday- bis Regelarbeitsmarkt-Handelsschluss ausreichend sind für einen funktionierenden Regelarbeitsmarkt, ohne dem Intradaymarkt Angebotsmengen zugunsten eines potentiell attraktiveren Regelarbeitsmarktes zu entziehen.

Die vorgeschlagene Frist für Minutenreservearbeit von 25 Minuten vor Erfüllung kollidiert aber in jedem Fall mit der Gate-Closure-Frist des OTC-Marktes in



Deutschland von 15 Minuten (bzw. für Nord Pool von 0 Minuten). Grundsätzlich ist ein Aufsplitten des OTC- und des Börsenmarktes zu verhindern.

Um den Raum für Händler zu verbessern und die Wechselwirkungen zum Intradaymarkt zu begrenzen, ist es aus Sicht von EFET notwendig, die Gate Closure für die Gebotsabgabe sehr eng an die Lieferung zu rücken. Dies ist abwicklungstechnisch möglich, da keine explizite Bezuschlagung stattfindet, sondern diese über den Abruf gesteuert wird.

Eine Alternative ist der Sekundärhandel, auf den im Absatz dazu auf Seite 5 der EFET-Stellungnahme näher eingegangen wird.

Im derzeitigen System der Ausschreibungen für Regelenergie werden die Gebote in der Auktion nur anhand des Leistungspreises bezuschlagt. Eine gemeinsame Bezuschlagung nach Leistungs- und Arbeitspreisgebot kann den auch im aktuellen System über die Merit-Order für den Abruf bestehenden Wettbewerb im Arbeitspreis ggf. verstärken und damit ebenfalls eine Alternative zu einem kurzfristigen Arbeitsmarkt darstellen. Hier ist zunächst sicherzustellen, dass die Effizienz bzgl. Gesamtkosten und die Transparenz bei der Beschaffung von Regelenergie gewahrt bleiben.

**Fazit:** Die Einführung eines kurzfristigen Arbeitsmarkts birgt Risiken für etablierte Kurzfristmärkte, während die Vorteile bezüglich der Kosteneinsparung schwer abzuschätzen sind. Daher sollte der Einführung eines Sekundärmarktes die höhere Priorität gegeben werden.

## VIII. Einheitspreisverfahren (1.10. / 2.4)

Es bleibt abzuwarten, ob ein kurzfristiger Arbeitsmarkt die gewünschte Liquidität erreichen kann oder ob nur die Anbieter, welche in der Leistungspreisauktion einen Zuschlag erhalten haben, ihre Arbeitspreise noch anpassen. Ausreichenden Wettbewerb im Minutenreserve-Arbeitspreismarkt vorausgesetzt, würde ein

Einheitspreisverfahren und Gebotsverfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Besteht dieser ausreichende Wettbewerb nicht bzw. nicht in allen Produktscheiben,

würde die Effizienz leiden und die Kosten für die Verbraucher steigen. In diesem Fall

wäre das Einheitspreisverfahren nicht sinnvoll. Das Einheitspreisverfahren hat den

Vorteil, dass die Marktkenntnisse nicht die Relevanz haben wie beim

Gebotspreisverfahren. Daher stellt sich das Einheitspreiseverfahren für neue und

kleinere Anbieter als einfacher dar, da in der Theorie davon auszugehen ist, dass sich

die Gebote an den Grenzkosten orientieren. Aus Sicht von EFET kann dann die

Umstellung zum Einheitspreisverfahren bei den Arbeitspreisen der Minutenreserve

unter Berücksichtigung des Kriteriums Liquidität erfolgen.

Bei der Sekundärregelung sollte allerdings nochmals evaluiert werden, ob durch die

Effekte, die bei hohen innerviertelstündlichen Schwankungen entstehen können,

beim Einheitspreisverfahren die richtigen Knappheitssignale an den Markt gesendet

werden (vgl. aktuelle Schwierigkeiten mit der reBAP-Berechnung für Viertelstunden

mit Nulldurchgängen).

Fazit: Vor einer Umstellung von pay-as-bid auf das Einheitspreisverfahren für

Minutenreservearbeit muss sichergestellt werden, dass der Minutenreserve-

Arbeitspreismarkt hinreichend liquide ist.

Die Bedenken der Bundesnetzagentur bezüglich der Anwendbarkeit des

Einheitspreisverfahrens auf die Sekundärregelung werden geteilt.

Für Rückfragen und Diskussion steht Ihnen Barbara Lempp, Geschäftsführerin von

EFET Deutschland, jederzeit gerne zur Verfügung.

**EFET Deutschland** 

Tel.: +49 (0) 30 2655 7824

b.lempp@efet.org

Seite 9/9